

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Woringen folgende Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer.

§ 1 Steuertatbestand

1. Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
2. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

1. Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

1. Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei auf einander folgenden Kalendermonaten innerhalb eines Kalenderjahres erfüllt werden.
2. Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt
 1. für den ersten Hund 40,- EUR
 2. für den zweiten Hund 80,- EUR
 3. für jeden weiteren Hund 80,- EUR
 4. für den ersten gefährlichen Hund 1.000,- EUR
 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,- EUR
2. Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 gelten Kampfhunde nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG. Das sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
3. Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermuten:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu
4. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund (gefährlicher Hund) vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux

- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dog Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

5. Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
6. Bei Hunden nach Absatz 4 entfällt der erhöhte Steuersatz mit Ablauf des Monats, in dem die Bescheinigung der zuständigen Behörde ausgestellt wurde, dass der Hund keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist. Bei den in Abs. 5 genannten Fällen entsteht der erhöhte Steuersatz als gefährlicher Hund (Kampfhund) mit Beginn des nächsten Monats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.
7. Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Nr. 3 erhoben. Hunde, die nach § 2 steuerfrei sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern gemäß der Anlage 1 dieser Satzung zum persönlichen Schutz oder zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden.
2. Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben (§ 21 AVBayJG).
3. Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Eine Steuerermäßigung nach § 6 Abs. 1 für einen weiteren Hund entfällt auch dann, wenn bereits ein Hund gehalten wird, für den Steuerfreiheit besteht oder Steuerermäßigung in gleicher Höhe nach anderen Vorschriften gewährt wird und dieser bereits Schutzfunktion nach Abs. 1 erfüllt. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich nach § 5 Abs. 1 als erste Hunde.
4. Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

1. Maßgebend für die Steuervergünstigungen sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
2. Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung werden nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten

1. Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.
2. Der Hundehalter (Steuerschuldner) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Tatsachen der Gemeinde mitzuteilen und auf Anforderung der Gemeinde sie in geeigneter Form nachzuweisen. Bei der Anmeldung ist bereits die Anschrift des Halters, das Alter und die Rasse des Hundes anzugeben. Handelt es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund (Kampfhund), ist dies der Gemeinde bereits bei der Anmeldung mitzuteilen.
3. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen (Steuermarke) aus, das der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes gut sichtbar tragen muss.
4. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragen der Gemeinde Woringen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen und auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
5. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und volljährige Haushaltsangehörige sind verpflichtet, dem Beauftragen der Gemeinde Woringen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i. V. m. § 93 AO).
6. Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezichen an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 11 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Woringen Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 93 AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

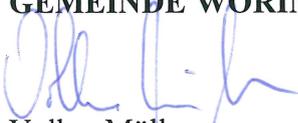
1. Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 10 Abs. 1 Nr. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
 2. § 10 Abs. 1 Nr. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
 3. § 10 Abs. 1 Nr. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
 4. § 10 Abs. 1 Nr. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt sowie nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde Auskunft erteilt.
2. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch, wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 3 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 auf Nachfrage des Beauftragten der Gemeinde Woringen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt.
3. Im Falle der Abgabenhinterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabegefährdung nach Abs. 1 und 2 kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Woringen, den 08.12.2010

GEMEINDE WORINGEN


Volker Müller
Erster Bürgermeister



**Steuerermäßigung
in Einöden und Weilern im Gemeindegebiet Woringen**

Vollzugsvorschrift zu § 6 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Woringen

Folgende Einöden und Weiler der Gemeinde Woringen fallen in den Bereich der Steuerermäßigung gem. § 6 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Woringen vom 08.12.2010:

Bahnhofs-Einöde

Darast

Im Schättele

Untere Einöde

Wälder

Zeller Straße 44